

**Informelle Bekanntmachung der Stadt Wolgast  
zur Klarstellungssatzung mit Ergänzungen  
gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Ziffer 1 und 3 BauGB  
für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Pritzier der Stadt Wolgast**

**Geltungsbereich gemäß beigefügtem Auszug aus dem Meßtischblatt:**

In den Geltungsbereich der Klarstellungssatzung mit Ergänzungen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Pritzier werden folgende Grundstücke einbezogen:

Stadt	Wolgast
Ortsteil	Pritzier
Gemarkung	Pritzier
Flur	5
Flurstücke	9 - 13 teilw., 15 teilw., 25 teilw., 27- 30 teilw., 35-44, 46-74, 75 teilw., 76-87, 88- 92 teilw., 97 teilw., 98 teilw., 99, 100, 101, 104, 105 teilw., 106-111, 116 teilw., 117 teilw., 118 - 127, 129 und 130

Die Gesamtfläche des Satzungsgebietes beträgt rd. 11,65 ha. Die Lage des Geltungsbereiches ist im beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Ziffer 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2015 (GVObI. M-V S. 344) und § 11 Abs. 3 BNatSchG, wird entsprechend der Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Wolgast vom 17.10.2016 die Klarstellungssatzung mit Ergänzungen gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Ziffer 1 und 3 BauGB für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Pritzier der Stadt Wolgast, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

Der Satzungsbeschluss über die Klarstellungssatzung mit Ergänzungen gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Ziffer 1 und 3 BauGB für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Pritzier der Stadt Wolgast wird hiermit bekanntgemacht.

Die Klarstellungssatzung mit Ergänzungen gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Ziffer 1 und 3 BauGB für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Pritzier der Stadt Wolgast tritt mit Ablauf des **02.11.2016** in Kraft.

Jedermann kann die Klarstellungssatzung mit Ergänzungen gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Ziffer 1 und 3 BauGB für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Pritzier der Stadt Wolgast und die Begründung dazu ab diesem Tag im Fachdienst Bauen des Amtes „Am Peenestrom“ in 17438 Wolgast, Burgstraße 6, 5.Etage, Zimmer 501 während folgender Öffnungszeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen:

Montag	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Donnerstag	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr
Freitag	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 und § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. (§ 215 Abs. 1 BauGB)

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg- Vorpommern vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777), über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Planung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Die formelle öffentliche Bekanntmachung der Satzung erfolgt durch Abdruck im Bekanntmachungsblatt „Der Amtsbote Am Peenestrom“.

Wolgast, den 19.10.2016

Weigler  
Bürgermeister

